



Brüssel, den 8. November 2017  
(OR. en)

11902/07  
DCL 1

RECH 211  
NZ 10

## FREIGABE

des Dokuments ST11902/07 RESTREINT UE/EU RESTRICTED

vom 24. Juli 2007

Neuer Status: Öffentlich zugänglich

Betr.: Annahme eines Beschlusses des Rates zur Ermächtigung der Kommission, ein Abkommen über wissenschaftlich-technische Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Regierung von Neuseeland auszuhandeln

Die Delegationen erhalten in der Anlage die freigegebene Fassung des obengenannten Dokuments.

Der Wortlaut dieses Dokuments ist mit dem der vorherigen Fassung identisch.

# RESTREINT UE



RAT DER  
EUROPÄISCHEN UNION

Brüssel, den 24. Juli 2007 (03.08)  
(OR. en)

11902/07

RESTREINT UE

RECH 211  
NZ 10

## I/A-PUNKT-VERMERK

des Generalsekretariats des Rates  
für den Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat

Nr. Kommissionsvorschlag: 11432/07 RECH 203 NZ 8 RESTREINT UE

Betr.: Annahme eines Beschlusses des Rates zur Ermächtigung der Kommission, ein Abkommen über wissenschaftlich-technische Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Regierung von Neuseeland auszuhandeln

1. Die Kommission hat dem Rat am 27. Juni 2007 ihre Empfehlung für den oben genannten Beschluss unterbreitet. Die Empfehlung der Kommission stützt sich auf die Artikel 170 und 300 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft.
2. Die Gruppe "Forschung" hat Einigung über den Beschluss zur Ermächtigung der Kommission zur Aushandlung des Abkommens (Anlage I) sowie über die Verhandlungsrichtlinien (Anlage II) erzielt, wobei auf Seiten der britischen Delegation allerdings noch ein Parlamentsvorbehalt besteht.
3. Unter dem Vorbehalt dass die britische Delegation ihren Parlamentsvorbehalt aufhebt, könnte der Ausschuss der Ständigen Vertreter dem Rat somit empfehlen, den in der Anlage wiedergegebenen Beschluss und die in der Anlage wiedergegebenen Verhandlungsrichtlinien auf einer seiner künftigen Tagungen als A-Punkt anzunehmen.

# **RESTREINT UE**

## **ANLAGE I**

### **ENTWURF EINES BESCHLUSSES DES RATES**

**zur Ermächtigung der Kommission, ein Abkommen über wissenschaftlich-technische Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Regierung von Neuseeland auszuhandeln**

1. Der Rat ermächtigt die Kommission, ein Abkommen über wissenschaftlich-technische Zusammenarbeit mit der Regierung von Neuseeland auszuhandeln.
2. Die Kommission wird die Verhandlungen mit Unterstützung des für diesen Zweck gemäß Artikel 300 Absatz 1 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft eingesetzten Sonderausschusses führen.
3. Der Rat ersucht die Kommission, die Verhandlungen auf der Grundlage der beigefügten Verhandlungsdirektiven zu führen.
4. Die Kommission hält den Rat über den Fortgang der Verhandlungen auf dem Laufenden.

o      o  
o      o

### VERHANDLUNGSRICHTLINIEN

#### **für das Abkommen über wissenschaftlich-technische Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Regierung von Neuseeland**

##### **1. Ziel**

Ziel der Verhandlungen ist es, gemäß Artikel 170 in Verbindung mit Artikel 300 Absatz 2 Satz 1 und Absatz 3 Unterabsatz 1 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft ein Abkommen über wissenschaftlich-technische Zusammenarbeit zu schließen. Der Zweck dieses Abkommens ist der Aufbau einer Zusammenarbeit bei den Rahmenprogrammen der Europäischen Gemeinschaft im Bereich der Forschung, technologischen Entwicklung und Demonstration, nachfolgend als „Rahmenprogramm“ bezeichnet, sowie bei Forschungsprogrammen oder Projekten der Regierung von Neuseeland in Bereichen der Wissenschaft und der Technologie, die denen des Rahmenprogramms verwandt sind. Diese Zusammenarbeit soll für beide Seiten von Nutzen sein.

##### **2. Information für den Rat**

Die Kommission unterrichtet den Rat über die Ergebnisse der Verhandlungen und gegebenenfalls über alle im Zuge dieser Verhandlungen auftretenden Probleme.

##### **3. Leitprinzipien**

Durch die Zusammenarbeit im Rahmen des Abkommens soll - zum beiderseitigen Nutzen - sichergestellt werden, dass die Forschungseinrichtungen beider Parteien zu den Forschungs- und Entwicklungstätigkeiten der jeweils anderen Partei Zugang erhalten und ein angemessener Schutz des geistigen und gewerblichen Eigentums gewährleistet ist.

##### **4. Geltungsbereich**

Die Zusammenarbeit im Rahmen dieses Abkommens betrifft die Aktivitäten des Rahmenprogramms nach Maßgabe der Bedingungen und Grenzen, die in der Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über Regeln für die Beteiligung von Unternehmen, Forschungszentren und Hochschulen an der Durchführung des Rahmenprogramms der Europäischen Gemeinschaft sowie für die Verbreitung der Forschungsergebnisse festgelegt sind.

# **RESTREINT UE**

## **5. Form und Modalitäten der Zusammenarbeit**

Die Zusammenarbeit kann in folgender Form erfolgen:

- Im Rahmen des Abkommens uneingeschränkte Teilnahme neuseeländischer Forschungs- und Entwicklungseinrichtungen an indirekten Forschungsaktionen des Rahmenprogramms der Europäischen Gemeinschaft und entsprechende Teilnahme von Forschungseinrichtungen der Europäischen Gemeinschaft an neuseeländischen Forschungsprojekten in ähnlichen Bereichen. Die Teilnahme neuseeländischer Einrichtungen an indirekten Forschungsaktionen der Gemeinschaft unterliegt den Regeln für die Beteiligung von Unternehmen, Forschungszentren und Hochschulen sowie den Regeln für die Verbreitung der Forschungsergebnisse des Rahmenprogramms.
- Besuche und Austausch von Wissenschaftlern, Organisation wissenschaftlicher und technischer Veranstaltungen.
- Studien und Evaluierungen im Hinblick auf den Ausbau und die Strukturierung der Zusammenarbeit zwischen den Parteien.
- Förderung jeder anderen Aktivität zur Erleichterung der Umsetzung dieses Abkommens, insbesondere Austausch wissenschaftlicher und technischer Informationen und Koordinierungsmaßnahmen.

## **6. Dauer**

Das Abkommen wird auf unbegrenzte Zeit geschlossen. Es kann jederzeit von einer der beiden Vertragsparteien unter Einhaltung einer Frist von sechs Monaten schriftlich gekündigt werden.

## **7. Weitergabe und Verwendung von Informationen**

Die Teilnahme neuseeländischer Einrichtungen an indirekten FTE-Aktionen der Gemeinschaft sowie die Verbreitung und Nutzung der Ergebnisse und die Rechte an geistigem Eigentum unterliegen den Regeln, die der Rat gemäß Artikel 167 EG-Vertrag für die Forschungsprogramme der Gemeinschaft festgelegt hat, sowie gegebenenfalls den Grundsätzen für die Aufteilung von Rechten an geistigem Eigentum, die gemäß der gemeinsamen Erklärung von Rat und Kommission vom 26. Juni 1992 für wissenschaftlich-technische Kooperationsabkommen mit Drittländern gelten. Mutatis mutandis sollen Einrichtungen aus der Gemeinschaft bei Teilnahme an neuseeländischen Forschungsarbeiten im Rahmen dieses Abkommens die gleichen Rechte und Pflichten haben wie neuseeländische Einrichtungen.

# **RESTREINT UE**

## **8. Finanzierung**

Für die Teilnahme neuseeländischer Forschungseinrichtungen an indirekten Forschungsaktionen der Gemeinschaft, die unter das Rahmenprogramm fallen, gelten die vom Europäischen Parlament und vom Rat gemäß Artikel 167 EG-Vertrag verabschiedeten Bestimmungen für Einrichtungen aus Drittländern.

## **9. Verwaltung des Abkommens**

Es wird ein gemeinsamer Ausschuss für wissenschaftlich-technische Kooperation eingesetzt, der die im Abkommen vorgesehenen Maßnahmen fördern, überwachen und bewerten soll. Er setzt sich zum einen aus Vertretern der Kommission und zum anderen aus Vertretern der Regierung von Neuseeland zusammen.

Der Ausschuss tritt in der Regel einmal jährlich zusammen. Außerordentliche Sitzungen können auf Antrag einer der beiden Vertragsparteien abgehalten werden.